



Einwohnergemeinde Brenzikofen
3671 Brenzikofen

Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines.....	3
Aufgaben der Gemeinde.....	3
Fachstellen.....	3
Information.....	3
Verbote.....	3
II Entsorgung.....	4
Siedlungsabfälle.....	4
Begriff.....	4
Benützungspflicht.....	4
Separatsammlungen.....	4
Kompostierung.....	4
Sammlungen des Hauskehrichts.....	5
a. Behälter und Gebinde, Entsorgung.....	5
b. Abfuhrtage.....	5
c. Ausschluss von der Abfuhr.....	5
Sperrgut.....	5
a. Begriff.....	5
b. Abfuhr.....	5
Bauabfälle.....	6
Ausgediente Sachen.....	6
Tierkörper.....	6
Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.....	6
Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs.....	6
Sonderabfälle.....	7
Begriff.....	7
Pflichten der Besitzer.....	7
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen.....	7
Benzin-/Ölabscheider.....	7
III Weitere Bestimmungen.....	7
Öffentliche Abfallbehälter.....	7
Übertragung von Aufgaben.....	8
IV Finanzierung.....	8
Finanzierung der Abfallentsorgung.....	8
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren.....	8
Gebührentarif.....	8
V Schlussbestimmungen.....	9
Vollzug.....	9
Rechtspflege.....	9
Widerhandlungen.....	9
Ausführungsbestimmungen.....	9
Inkrafttreten.....	9

Einwohnergemeinde Brenzikofen

Abfallreglement

Die **Einwohnergemeinde Brenzikofen**,

gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des kantonalen Gemeindegesetzes sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der kantonalen Abfallverordnung,

beschliesst:

I Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1 ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁴ Sie meldet dem zuständigen kantonalen Amt

a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist;

b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁵ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Fachstelle

Art. 2 Die Fachstelle für Abfall ist der Gemeinderat. Dieser kann die technische und administrative Leitung einer Kommission oder der Gemeindeverwaltung übertragen.

Information

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Gemeindeverwaltung informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.

³ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

⁴ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II Entsorgung

a) Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlungen

Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altglas
- Altpapier
- Aluminium und Weissblech
- kompostierbare Abfälle
- Textilien
- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderats zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Grüngut-sammelstelle).

Sammlung des Hauskehrichts
a. Behälter und Gebinde, Entsorgung

Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Abfallsäcken in den öffentlichen Sammelcontainern zu entsorgen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln in den öffentlichen Sammelcontainern zu entsorgen und mit der entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten können offiziell zugelassene Container verwenden (800 l Inhalt).

b. Abfuhrtage

Art. 10 ¹ Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt bzw. die öffentlichen Sammelcontainer werden einmal wöchentlich geleert. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;

b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;

c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;

d Metzgerei- und Schlachtabfälle;

e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben *b* bis *e* sind vom Inhaber selbst vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut
a. Begriff

Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

a grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;

b grössere leere Gebinde.

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13 ¹ Das Sperrgut wird gesondert abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Die zur Abfuhr bereitgestellten Gegenstände (Bündel, Gebinde) müssen mit einer offiziellen Sperrgutmarke versehen werden.

³ Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

⁴ Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

b) Bauabfälle

Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach dem Abfallgesetz.

c) Ausgediente Sachen

Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach dem Abfallgesetz.

d) Tierkörper

Art. 16 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

e) Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlagen oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

Art. 18 ¹ Die Fachstelle kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen anbieten.

² Diese Dienstleistungen dürfen die Aufgaben im Bereich des Entsorgungsmonopols nicht beeinträchtigen.

³ Die Fachstelle setzt den Preis dieser Dienstleistungen nach den Bedingungen des Marktes fest und gibt die Ansätze bekannt. Diese Dienstleistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol verbilligt werden.

f) Sonderabfälle

Begriff

Art. 19 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert (siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005, SR 814.610.1).

Pflichten der Besitzer

Art. 20 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 21 ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- und Speiseölabfälle.

² Die Gemeinde kann für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodisch Sammelaktionen organisieren.

³ Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

⁴ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 22 Die Leerung der Schlammsammler und Benzin- und Ölabscheider ist Sache der Eigentümer.

III Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 23 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 24 Das zuständige Organ beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 25 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Kantons und des Bundes;
- Erlöse aus Separatsammlungen.

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern (Artikel 9 Absatz 4) und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Schlamm-sammler sowie Benzin- und Ölabscheiderleerung, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 26 ¹ Die Abfallgebühren setzen sich aus Grund- und Verbrauchsgebühren zusammen.

² Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die gesamten Aufwendungen des öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienstes decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Kostendeckungsprinzip).

³ Die Grundgebühr soll diejenigen Aufwendungen decken, die *a* von allen Benutzern gleichermassen verursacht werden oder *b* die im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgen.

⁴ Die Verbrauchsgebühren sollen diejenigen Kosten decken, die *a* im Wesentlichen durch die Abfallmengen bestimmt sind oder *b* bei denen eine Mengenreduktion angestrebt wird oder *c* bei denen der Verursacher eindeutig bestimmt ist.

Gebührentarif

Art. 27 Der Gebührentarif regelt:

- a* die jährliche Grundgebühr, die pro Wohnung, pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben wird;
- b* die Ansätze der Verbrauchsgebühren, die pro Sack, Gebinde, Contai-

- ner oder Sperrgut erhoben werden;
- c die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- d die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.
- ² Nach Massgabe der Bestimmungen in Artikel 25 beschliesst der Gemeinderat den Tarif für die Grund- und Verbrauchsgebühren.
- ³ Die Gebührenansätze sind zu veröffentlichen.

V Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 28 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustands richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

³ Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Rechtspflege

Art. 29 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 30 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 31 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in einer Verordnung.

Inkrafttreten

Art. 32 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.


² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2020 hat dieses Reglement beschlossen.

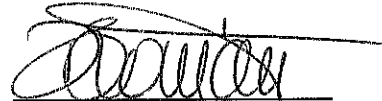
Brenzikofen, 26.11.2020

Im Namen der Einwohnergemeinde

Die Präsidentin:


(Sabine Lüthi)

Die Sekretärin:

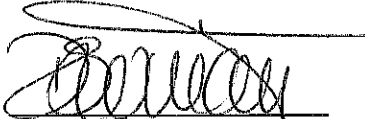

(Renate Schneider)

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 27.10.2020 bis 26.11.2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 22.10.2020 bekannt.

Brenzikofen, 26.11.2020

Die Gemeindeschreiberin:


(Renate Schneider)